



SCHWEIZER
VELONUMMERN
MUSEUM
velonummern.ch

www.velonummern.ch

ABSCHRIFT MIT KOMMENTAR

Konkordat

über eine

einheitliche Verordnung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr

(Vom Bundesrat am 13. Juni 1904 genehmigt.)

Von der Notwendigkeit überzeugt, den Motorwagen- und Fahrradverkehr in der Schweiz einheitlichen Bestimmungen zu unterwerfen, haben die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Appenzell A. Rh., Appenzell J. Rh., St. Gallen, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf beschlossen, nachstehende Verordnung zu erlassen: *)

I.

Verordnung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr in der Schweiz auf dem Gebiet der Konkordats-Kantone.

Kapitel 1. Automobile.

Art. 1. Die Motorwagen, Motorcycles und alle anderen Fuhrwerke mit mechanischem Antrieb sind den nachfolgenden Bestimmungen unterworfen.

Verkehrserlaubnisschein und Kontrollnummer.

Art. 2. Kein Motorfahrzeug darf dem öffentlichen Verkehr übergeben werden, bevor es durch einen von der zuständigen kantonalen Behörde bezeichneten Sachverständigen geprüft worden ist; dieser soll sich von der guten Konstruktion des Wagens und dessen Motors überzeugen und prüfen, ob der Wagen mit den nötigen Bremsen, Warnvorrichtungen und den vorschriftsmässigen Lichtern versehen ist.

Art. 3. Niemand darf einen der in dieser Verordnung bezeichneten Wagen führen, ohne die Ermächtigung der zuständigen kantonalen Behörde seines Wohnortes zu besitzen. Diese Bewilligung kann erst erteilt werden, nachdem die Fähigkeit des Bewerbers, seinen Wagen ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu führen, dargetan ist.

Es wird demselben eine Karte ausgestellt, enthaltend:

- a) seinen Namen, Vornamen, Wohnort und Beruf;
- b) seine Photographie;
- c) die Beschreibung, Nummer und das Gewicht seines Wagens;
- d) die Dauer der Bewilligung;
- e) einen Auszug der Konkordats-Verordnung.

Diese Bewilligung gilt auf dem Gebiet aller Konkordats-Kantone; sie kann bei wiederholter Überschreitung dieser Verordnung zurückgezogen werden.

Die Kanzlei des eidg. Departements des Innern wird als Zentralstelle für die Führung eines Registers über die von den Kantonen erteilten Bewilligungen bezeichnet.

Art. 4. Jedes Motorfahrzeug muss mit zwei Schilden versehen sein, welche die Ordnungsnummer, sowie das kantonale Wappen tragen. Diese Schilder, von gleicher Form für alle Konkordats-Kantone, werden durch die zuständige Behörde geliefert. Sie sind an der Vorder- und Hinterseite des Wagens so anzubringen, dass sie beständig sichtbar sind. Wenn die Bauart des Fahrzeuges das Anbringen derselben vorn und hinten nicht zulässt, werden dieselben an den beiden Seiten platziert. Diese Schilder sind persönlich und nicht übertragbar.

Sie haben Gültigkeit auf dem Gebiet aller Konkordats-Kantone.

Art. 5. Die das Gebiet der Konkordats-Kantone nur durchfahrenden Fremden (Ausländer) sind weder zur Entrichtung der Gebühr, noch zum Tragen des Nummernschildes verpflichtet, immerhin unter der Bedingung, dass sie eine vom Staate, dem sie angehören, ausgestellte Bewilligung mit sich führen, und das; von diesem Staate Gegenrecht geleistet werde.

Alarmapparate, Bremsen und Laternen.

Art. 6. Jeder Führer soll seinen Wagen mit einer Warnvorrichtung versehen; diese hat aus einem Horn mit tiefem Ton zu bestehen, mit Ausschluss jedes andern Signals.

Der Führer soll beim Kreuzen oder Überholen von Fuhrwerken, Fahrrädern oder Fussgängern, die die Strasse überschreiten, Signale geben, und zwar frühzeitig genug, um die Leute zu warnen. Dies hat auch bei scharfen Umbiegungen der Strassen zu geschehen, sowie an Stellen, wo in dieselben Flur- und Privatwege einmünden.

Zur Nachtzeit und bei Nebel sind ab und zu Signale zu geben.

Art. 7. Jeder Motorwagen soll mit zwei unabhängigen Bremsen versehen sein, deren Gebrauch auf abfallendem Terrain überall obligatorisch ist. Jede dieser Bremsen muss für sich allein stark genug sein, um den in vollem Laufe befindlichen Wagen bei jeder Geschwindigkeit und auf allen Gefällen der befahrenen Strassen anzuhalten.

Art. 8. Von Beginn der Dämmerung an soll während der Nachtzeit jeder Motorwagen vorn mit zwei Laternen versehen sein: die eine mit grünem, die andere mit weissem Licht, die erstere links, die andere rechts angebracht. Die Laterne mit grünem Licht darf auch einen weissen Streifen in der Mitte haben oder in der Mitte weiss sein.

Motorvelos brauchen nur mit einer einzigen weissen Laterne versehen zu sein.

Die Motorwagen müssen überdies hinten eine rote Laterne haben, die stets angezündet werden muss, wenn der Wagen stillsteht.

Schnelligkeit. Verkehr.

Art. 9. Der Führer eines Motorwagens soll beständig seine Fahrgeschwindigkeit beherrschen; er hat den Gang jedes Mal zu verlangsamen oder sogar anzuhalten, wenn das Fahrzeug Anlass zu einem Unfall oder zu einem Verkehrshemmnis bieten könnte, sowie auch wenn Reit-, Zug- oder Lasttiere, oder Viehherden Scheu zeigen.

Beim Durchfahren von Städten, Dörfern oder Weilern, sowie auf den von den kantonalen Behörden dem Motorwagenverkehr geöffneten Bergstrassen darf die Geschwindigkeit unter keinen Umständen zehn Kilometer in der Stunde, also die Geschwindigkeit eines Pferdes im Trabe, überschreiten.

Auf Brücken, in Durchfahrten, engen Strassen, Kehren, bei starken Gefällen und ausserdem überall da, wo die kompetente Behörde für alle Fuhrwerke im Allgemeinen — z. B. durch gut sichtbare Aufschrifttafeln — eine verminderte Geschwindigkeit befohlen hat, soll diese Geschwindigkeit auf diejenige eines Pferdes im Schritt, d. h. auf sechs Kilometer herabgesetzt werden.

Niemals darf die Geschwindigkeit, selbst in flachem Lande, dreissig Kilometer in der Stunde überschreiten.

Auf Bergstrassen hat der Führer eines Motorwagens denselben jedes Mal anzuhalten, wenn ihm Personenpostwagen begegnen, auch beim Überholen von Postwagen ist besondere Vorsicht zu beobachten.

Art. 10. Der Verkehr der Motorwagen, der Motorcycles und anderer Fahrzeuge mit mechanischem Antrieb ist auf Wegen für Fussgänger, Trottoirs und Strassenrändern untersagt.

Art. 11. Der Führer soll immer rechts halten, beim Kreuzen nach rechts, beim Überholen nach links ausweichen. Niemals darf er einem die Strasse durchquerenden Wagen oder Fussgänger den Weg sperren, sondern soll hinter demselben durchfahren.

Art. 12. Jeder in seiner Beweglichkeit gehemmte Motorwagen soll auf der rechten Seite der Strasse so ausgestellt werden, dass er den Verkehr nicht hindert. Zur Nachtzeit soll der Führer seinen Wagen durch sichtbare Zeichen bemerkbar machen.

Bei engen Strassen ist der Wagen ausserhalb derselben aufzustellen.

Art. 13. Es ist dem Führer verboten, beim Verlassen des Wagens seinen Motor im Gange zu lassen.

Art. 14. Wenn sich bei der Durchfahrt eines Automobils ein Unfall ereignet, soll der Führer anhalten, selbst wenn ihn keine Schuld trifft. Er soll dafür sorgen, dass dem Verletzten die nötige Hilfe zu teil werde, und muss auf erstes Verlangen seine Ausweiskarte vorlegen, sowie seine Wohnung, bzw. sein Absteigequartier in der Schweiz angeben.

Art. 15. Auf Anruf eines Vertreters der Behörde, wenn derselbe sich als solcher zu erkennen gibt, muss der Führer anhalten und auf Verlangen seinen Ausweis oder sein Fähigkeitszeugnis für das Fahren vorweisen.

Art. 16. Wettfahrten sind auf den öffentlichen Strassen untersagt; zum mindesten ist eine besondere Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde nötig.

Kapitel 2.

Fahrräder.

Art. 17. Der Fahrradverkehr auf allen öffentlichen Strassen der Konkordats-Kantone ist den unten angeführten Bestimmungen unterworfen.

Ausweiskarten und Kontrollnummern.

Art. 18. Jeder Radfahrer muss eine Ausweiskarte bei sich führen, welche seinen Namen, Vornamen, Wohnort, Beruf, sowie die Nummer des Fahrrades angibt.

Es ist den Kantonen anheimgestellt, von ihren Staatsangehörigen für die Ausweiskarte die Photographie zu verlangen.

Art. 19. Jedes Fahrrad soll mit einem nummerierten Kontrollschild versehen sein. Derselbe soll ein besonderes kantonales Abzeichen tragen und ist am Hinterteil der Maschine, gut sichtbar, parallel der Lenkstange, zu befestigen.

Art. 20. Die Ausweiskarten, sowie die Kontrollschilder werden von den zuständigen Behörden des Kantons geliefert, in welchem der Radfahrer seinen Wohnsitz hat, und sind auf dem ganzen Gebiet der Konkordats-Kantone gültig.

Art. 21. Von der Verpflichtung, eine Ausweiskarte, sowie die Kontrollschilder bei sich zu führen, sind ausgenommen:

1. Die Militärradfahrer im Dienst.
2. Die Fremden (Ausländer) auf der Durchreise.

Alarmapparat, Bremse. Laterne.

Art. 22. Jedes Fahrrad soll mit einem bis auf 50 Meter hörbaren Alarmapparat (Glocke, Schelle oder Horn) versehen sein, der so oft als nötig zu benutzen ist.

Art. 23. Jedes Fahrrad muss mit einer Bremse versehen sein.

Art. 24. Von Beginn der Dämmerung an darf während der Nachtzeit nur mit gut leuchtender, vorn angebrachter Laterne gefahren werden.

Verkehrsbestimmungen.

Art. 25. Der Fahrradverkehr ist auf den für die Fussgänger reservierten, sowie auf den von den zuständigen Behörden verbotenen Wegen untersagt.

Art. 26. Velorennen auf öffentlichen Strassen und Wegen sind ohne Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde verboten.

Art. 27. Bei grösserem Verkehr, sowie bei Strassenkreuzungen und Biegungen soll der Radfahrer ein mässiges Tempo, nicht über acht Kilometer in der Stunde, einhalten und weder Lenkstange noch Pedal loslassen.

Art. 28. Der Radfahrer hat Fuhrwerken, Reitern und Fussgängern rechts auszuweichen und links vorzufahren. Die Absicht vorzufahren, hat er, wenn nötig, durch Zuruf oder Alarmapparat kundzugeben.

Art. 29. Mehr als zwei Radfahrer dürfen nicht nebeneinander fahren; wenn sie Wagen, Pferde oder andere Radfahrer kreuzen oder ihnen vorfahren, müssen sie hintereinander in einer Reihe fahren.

Art. 30. Das Anhängen und Nachschleppen von Ästen usw. ist verboten.

Art. 31. Der Radfahrer hat anzuhalten, wenn bei seinem Herannahen Reit-, Zug- oder Lasttiere, sowie Viehherden Zeichen von Schrecken äussern; ebenso, wenn ihm auf Bergstrassen Personenpostwagen begegnen.

Art. 32. Wenn anlässlich der Durchfahrt eines Velos ein Unfall entsteht, hat der Radfahrer abzusteigen, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er hat dafür zu sorgen, dass dem Verunglückten Hilfe geleistet werde und muss auf Verlangen seine Ausweiskarte vorlegen, sowie seinen Wohnort, bzw. sein Absteigequartier in der Schweiz angeben.

Art. 33. Auf Anruf eines Vertreters der Behörde, der sich als solcher zu erkennen gibt, hat der Radfahrer abzusteigen und auf Verlangen seine Ausweiskarte vorzuzeigen.

II.

Das Recht der Kantone, den Motorwagen- und Fahrradverkehr auf einzelnen Strassen zu verbieten, oder auf einzelne Strassen zu beschränken, bleibt gewahrt.

III.

Es ist Sache jedes Konkordats-Kantons, die Strafbestimmungen in Übertretungsfällen gegen die Vorschriften obiger Verordnung festzustellen und ergänzende Ausführungsbestimmungen derselben zu erlassen.

IV.

Obige Verordnung tritt in Kraft, nachdem sie von den zuständigen kantonalen Behörden bestätigt und von der Bundesbehörde genehmigt worden ist.

V.

Der Beitritt zu obigem Konkordat bleibt jedem Kanton vorbehalten.

*) Weitere Konkordats-Kantone: Aargau (12. Juli 1904).

Bedeutung, Zusammenhänge und Auswirkungen

Am 13. Juni 1904 wird das erste "Konkordat über eine einheitliche Verordnung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr" vom Bundesrat genehmigt [PROTOKOLL]. Es geht zurück auf die Beschlüsse der interkantonalen Konferenz vom 19. Dezember 1902 betreffend Vorschriften über den Motorwagen- und Fahrradverkehr auf schweizerischem Gebiet. Dieses Konkordat ist die erste interkantonale Regelung der Schweiz, welche Bestimmungen über den Strassenverkehr erlässt. Bis dahin galten in jedem Kanton unterschiedliche Gesetze. Die ersten Kantone haben die Vorschriften des Konkordats bereits im Jahr 1903 eingeführt [DOKUMENT]:

- Der Bundesrat erteilt dem Konkordat an seiner 53. Sitzung, am 13. Juni 1904 die verfassungsmässige Genehmigung [DOKUMENT]. Zu diesem Zeitpunkt sind dem Konkordat die oben aufgeführten 20 Kantone beigetreten.
- Letztlich treten dem Konkordat von 1904 mit Ausnahme von Graubünden, Uri und Thurgau alle Kantone bei. Der Alleingang von Uri und Graubünden hat nichts mit Fahrrädern zu tun. Hier geht es in erster Linie um Fahrverbote für Motorfahrzeuge. Der Kanton Thurgau befindet sich noch immer in der regierungsrätlichen und parlamentarischen Meinungsbildung; er wird es zu diesem Konkordat nicht mehr schaffen.
- Im Aargau gibt es zwar bereits seit dem 4. Mai 1900 Velonummern, doch der Beitritt zum Konkordat erfolgt erst nach dessen verfassungsmässigen Genehmigung durch den Bundesrat. Der Kanton Aargau tritt dem Konkordat gemäss Protokoll des Bundesrats am 12. Juli 1904, als 21. Kanton bei [DOKUMENT].
- In Schaffhausen gibt es zwar bereits seit dem 1. August 1900 Velonummern, doch der Beitritt zum Konkordat erfolgt erst nach dessen verfassungsmässigen Genehmigung durch den Bundesrat. Der Kanton Schaffhausen tritt dem Konkordat gemäss Protokoll des Bundesrats am 21. Dezember 1904, als 22. Kanton bei [DOKUMENT].
- Unter dem Titel «Ausweiskarten und Kontrollnummern» spricht man nun also in mindestens 22 Kantonen von einer Ausweiskarte (in Basel-Stadt bisher Radfahrererkarte) und einem nummerierten Kontrollschild (in Basel-Stadt bisher Fahrradnummer).
- Die Ausweiskarte hat den Status einer Fahrberechtigung bzw. eines nicht übertragbaren Führerausweises, wie er heute für Autos üblich ist; allerdings ohne Fahrprüfung. D.h. nur wer eine auf seine Person lautende Ausweiskarte erhalten hat, darf ein Fahrrad lenken. Neu werden die aufzunehmenden Personalien inkl. Beruf im Detail geregelt. Ausserdem haben die Kantone nun das Recht für die Erstellung der Ausweiskarten ein Foto des Halters zu verlangen.
- Das Fahrradkennzeichen wird nun Kontrollschild genannt, womit sich Bezeichnung und Zweck decken. D.h. es dient in erster Linie zur Kontrolle, ob das Fahrrad für den Verkehr zugelassen ist. Die grossen Ziffern machen diese Kontrolle aus einigen Metern Entfernung bzw. im fliessenden Verkehr möglich.
- Mit dem Konkordat gibt es nun in mindestens 22 Kantonen Fahrradkennzeichen. Diese kantonalen Velonummern wurden entweder bereits deutlich früher eingeführt (Genève 1893; Basel-Stadt 1894; Luzern 1896; Aargau, Nidwalden, Schaffhausen und Vaud 1900; Zürich 1902) oder diese werden nun im Rahmen des Konkordats erstmals ausgegeben (Appenzell Innerrhoden 1903; Bern, Basel-Land, Glarus, Neuchâtel, Obwalden, St. Gallen, Solothurn, Ticino und Valais 1904).
- Zuständig für die Lieferung sind die Behörden der Kantone. Ausgabestellen und Preise der Ausweiskarten und der Kontrollschilder werden hier jedoch nicht geregelt.
- Neu wird vorgeschrieben, dass jedes Kontrollschild ein besonderes kantonales Abzeichen tragen muss.
- Über die Gültigkeitsdauer und eine Jahreszahl auf dem Kennzeichen wird nichts gesagt.
- Eine Haftung des Halters bei Benutzung des Fahrrads durch Dritte (wie bisher im Kanton Basel-Stadt) wurde nicht mehr geregelt.
- Mit der Ausweiskarte oder dem Kontrollschild wird auch 1904, weder obligatorisch noch fakultativ eine Versicherung bzw. Versicherungsdeckung verbunden.
- Das Kontrollschild und das Schild auf dem diese befestigt werden muss, werden nun nicht mehr (wie bisher im Kanton Basel-Stadt) als zwei eigenständige Dinge genannt.
- Bisher gab es z.B. in den Kantonen Basel-Stadt, Luzern und Zürich Fahrradkennzeichen die vorne am Velo befestigt werden mussten. Neu wird nun geregelt, dass das Kontrollschild einheitlich "am Hinterteil" der Maschine angebracht werden muss.
- Neu wird für die Ausweiskarten und die Kontrollschilder das Gebiet der Konkordats-Kantone als Gültigkeitsbereich definiert. D.h. Radfahrer aus dem Kanton Thurgau, der nicht dem Konkordat

beigetreten ist, müssen im Kanton St. Gallen ein Fahrradkennzeichen erwerben, um dort mit ihrem Velo fahren zu dürfen.

- Neu werden Ausnahmen zur Ausweiskarten- und Kontrollschild-Pflicht definiert.

Mehr Informationen zur Geschichte der Schweizer Fahrradkennzeichen finden Sie online im **Schweizer Velonummern Museum**: www.velonummern.ch